



Siehe Verteiler

EINGEGANGEN

22. JULI 2022

**Anhörung zum Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der
Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesjagdgesetz für Sachsen-
Anhalt (LJagdG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die befristete Regelung des § 35 Abs. 1 LJagdG zur Schadensminderungsverpflichtung für Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen läuft gemäß § 49 Absatz 2 LJagdG im Oktober 2022 aus. Die Landesregierung beabsichtigt daher durch Aufnahme des nachstehenden Paragraphen „Schutzvorrichtungen“ in die DVO zum LJagdG die Regelung fortzuführen. Darüber hinaus soll in der DVO bestimmt werden, welche Maßnahmen gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 BJagdG als „übliche Schutzvorrichtungen“ anzuerkennen sind.

20. Juli 2022

Zeichen: 51.11- /65001-
Entfristung § 35

Bearbeitet von
Herrn Stolzenburg

Tel.: +49 391 567-1884

E-Mail: lutz.stolzenburg@
mule.sachsen-anhalt.de

§ Schutzvorrichtungen

1. Wildschaden, der auf mit Mais oder Raps bebauten Flächen entsteht, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieb, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Ersatzpflicht für Wildschäden bleibt in vollem Umfang bestehen, wenn der Geschädigte auf der betroffenen Fläche Bejagungsschneisen freigehalten hat, die eine wirksame Bejagung des Schadwildes ermöglichen.

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-01
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

2. Als übliche Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung von Wildschäden nach § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ausreichen, sind außer anderen geeigneten Mitteln anzusehen:
- a. Wilddichte Zäune
 - b. Temporäre Duftzäune (für maximal 2 Monate im Jahr)
 - c. Elektrische Weidezäune
 - d. Mindestens 10 Meter breite Streifen zum Waldrand, welche dem Wild keine Deckung bieten

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, zu dem Entwurf des Paragraphen „Schutzvorrichtungen“ Stellung zu nehmen.

Ihre Stellungnahme bitte ich mir bis zum 31. August 2022 per Post (Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg) oder elektronisch (VzAL5@mule.sachsen-anhalt.de) zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Arno Heilemann



Verteiler

Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Sachsen-

Anhalt beim: Bauernverband Nordharz e. V

Jägerstraße 23

38820 Halberstadt

ag-jagd10@gmx.net

Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.

Adelheitstraße 1

06484 Quedlinburg

Bauernbund@t-online.de

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Maxim-Gorki-Straße 13,

39108 Magdeburg

info@bauernverband-st.de

Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.

Halberstädter Straße 26

39171 Langenweddingen

info@ljv-sachsen-anhalt.de

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Maxim-Gorki-Straße 7,

06114 Halle (Saale)

Poststelle@lwva.sachsen-anhalt.de